

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

Vom 21. November 2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Hohenheim am 26. Oktober 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 21. November 2011 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Bachelor-Grad	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Prüfende und Beisitzende	4
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	5
§ 7 Modulprüfungen	6
§ 8 Mündliche Modulprüfungen	6
§ 9 Schriftliche Modulprüfungen	7
§ 9 a Computergestützte Modulprüfungen	7
§ 10 Teilleistungen	8
§ 11 Bewertung der Modulprüfungen, Notenbildung	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit, Schutzfristen	10
2. Abschnitt: Abschnittsprüfungen	11
Orientierungsprüfung und Grundstudium	11
§ 14 Orientierungsprüfung	11
§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen	12
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen	12
§ 17 Umfang des Grundstudiums	13
„Bachelor of Science“-Prüfung (Vertiefungsstudium)	13
§ 18 Umfang des Vertiefungsstudiums	13
§ 19 Bachelor-Arbeit	14
§ 20 Wiederholung der Bachelor-Arbeit	15
§ 21 Bestehen, Nicht-Bestehen und Gesamtbewertung der „Bachelor of Science“-Prüfung	15

§ 22	Verlust des Prüfungsanspruchs, Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung	16
§ 23	Zeugnis	16
§ 24	„Bachelor of Science“-Urkunde	17
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen		17
§ 25	Ungültigkeit von Prüfungen.....	17
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 27	Inkrafttreten	18

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Durch die „Bachelor of Science“-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen der Kommunikationswissenschaft beherrscht werden, die Zusammenhänge zwischen den disziplinären Teilgebieten des Faches überblickt und die theoretischen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig sein zu können.

§ 2 Bachelor-Grad

(1) Nach bestandener „Bachelor of Science“-Prüfung verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) in Kommunikationswissenschaft.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Fachsemester.

(2) Der Studiengang gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium und das Vertiefungsstudium, die jeweils drei Semester dauern.

(3) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist die Orientierungsprüfung gemäß § 14 abzulegen.

(4) Das Studium schließt mit der „Bachelor of Science“-Prüfung ab, die studienbegleitend abzulegen ist.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind zu Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird gemäß § 7 mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Für jedes Modul werden sechs Anrechnungspunkte (*credits*) vergeben. Ausnahme sind das Modul „Methoden-Projekt Vertiefung“, das Modul „Praktikum“ sowie das Modul „Bachelor-Arbeit“ mit jeweils 12 Anrechnungspunkten (*credits*). Für den erfolgreichen Abschluss der „Bachelor of Science“-Prüfung müssen Module mit einem Gesamtumfang von 180 *credits* absolviert werden. Module können semesterbegleitend oder geblockt angeboten werden. Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft das Institut für Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(6) Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.

(7) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Praktikum“ ist eine berufspraktische Ausbildung (Praktikum) von 8 Wochen Dauer abzuleisten. Näheres regeln § 21 und 22 der Praktikumsordnung.

(8) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Wahl- oder Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden, solange ausreichend Module in deutscher Sprache zur Wahl stehen. Die Sprache ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss „Kommunikationswissenschaft“ gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Zugleich sind die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales, anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses „Kommunikationswissenschaft“ haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses „Kommunikationswissenschaft“, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses „Kommunikationswissenschaft“ sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt im Benehmen mit den Modulverantwortlichen die oder den bei den Modulprüfungen mitwirkende/n Prüfende/n, im Fall von Kollegialprüfung nach § 8 Absatz 2 die Prüfenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis in dem jeweiligen Studiengang bestellt werden, die Lehrveranstaltungen des abzuprüfenden Moduls durchgeführt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine „Master of Science“- , Magister- oder Diplomprüfung in Kommunikationswissenschaft oder einer vergleichbaren Sozialwissenschaft abgelegt haben.

(2) Die Namen der für die einzelnen Module bestellten Prüfenden werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Kommunikationswissenschaft an der Universität Hohenheim im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen universitären Studiengängen sowie in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die vor Beginn des Studiums geleistet wurden, können im Rahmen des Pflichtmoduls „Praktikum“ anerkannt werden, soweit sie den Anforderungen des § 3 Absatz 7 entsprechen. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung. Die Anerkennung ersetzt nicht den im Pflichtmodul „Praktikum“ erforderlichen Praktikumsbericht gemäß § 22 Absatz 2 und 3 der Praktikumsordnung.

(4) Werden Prüfungsleistungen eines anderen Studiengangs anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ECTS-*credits* sind bei einem Gesamtumfang des anderen Studiengangs von 180 *credits* voll einzubeziehen und ansonsten entsprechend ihres Anteils an dem Gesamtumfang der an anderen Hochschulen zu erbringenden ECTS-*credits* anzurechnen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Die Anerkennung muss versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der *credits* gemäß § 3 Absatz 5 Satz 5 anerkannt werden sollen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester abgelegt werden.

(2) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt. Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, für die mehrere Dozentinnen und Dozenten verantwortlich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Person.

(3) In nicht geblockten Modulen und in geblockten Modulen finden die Modulprüfungen innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. In geblockten Modulen gemäß § 3 Absatz 5 Satz 6 können die Prüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt werden. Für jedes Semester wird mindestens ein Prüfungszeitraum vorgesehen. Für jedes Semester werden zwei Prüfungszeiträume vorgesehen. In Ausnahmefällen kann ein Folgeprüfungszeitraum im darauffolgenden Semester liegen. Die Prüfungszeiträume werden jeweils im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt.

(4) Die Wiederholung der Modulprüfungen muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen, der für diese Veranstaltung vorgesehen ist. Anspruch auf eine Wiederholung der Modulprüfung besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird.

(5) Die Anmeldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt und bekannt gegeben.

(6) Die Studierenden melden sich in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraum, in der Regel online, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt zur Modulprüfung an. Dabei muss bei nicht geblockten Modulen angegeben werden, ob diese im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum erfolgen soll, soweit für das jeweilige Semester zwei Prüfungszeiträume festgelegt wurden. Ein Rücktritt von der Anmeldung ohne Angaben von Gründen (Abmeldung) ist möglich, sofern der Prüfungsausschuss dies zulässt. Falls eine Abmeldung ermöglicht wird, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt eine Frist bestimmt, bis zu der die Abmeldung spätestens erfolgen muss. Eine Anmeldung auf den nächsten Prüfungszeitraum erfolgt automatisch. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung sind nur gemäß § 12 möglich.

(7) Die Modulprüfung kann mündlich gemäß § 8 schriftlich gemäß § 9 oder elektronisch gemäß § 9 a abgehalten werden.

(8) Die Modulprüfungen können abgelegt werden, sobald etwaige für die Zulassung erforderliche Teilleistungen gemäß § 10 nachgewiesen werden.

§ 8 Mündliche Modulprüfungen

(1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfung im Fall vom Absatz 5 Satz 2 abgelegt. Besteht ein Modul ausweislich des Studienplans aus mehreren Veranstaltungen, die jeweils von anderen Prüfenden vertreten werden, so sollten

die mündlichen Prüfungen als Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den Prüfenden festgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung sollte mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul mit 6 *credits* betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis soll der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.

(5) Als mündliche Prüfung kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9 Schriftliche Modulprüfungen

(1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.

(2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten oder Projektberichte oder multimediale Ausarbeitungen oder vergleichbare schriftliche Leistungen nach Vorgabe der oder des Prüfenden. Sie sind in der Regel von der oder dem Prüfenden gemäß § 5 Absatz 1 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in einem Modul mit 6 *credits* in der Regel 1-2 Stunden, Näheres zu den anderen schriftlichen Leistungen wird im Modulhandbuch fachspezifisch präzisiert.

(4) Schriftliche Arbeiten gemäß Absatz 2 mit Ausnahme von Klausuren können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 9 a Computergestützte Modulprüfungen

(1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen gemäß § 9 an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Aufgaben zu beantworten sind. Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einer/einem Prüfenden gemäß § 5 Absatz 1 zu erstellen.

(2) Vor der computergestützten Prüfung hat die prüfende Person sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Prüfungsamt zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen.

(3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen (§ 9) gelten.

§ 10 Teilleistungen

(1) Teilleistungen sind veranstaltungsbegleitend erbrachte Leistungen, die als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung verlangt werden können oder die Teil der Modulprüfung sein können. Teilleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung sind, werden nicht benotet, sondern lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Teilleistungen, die Teil der Modulprüfung sind, werden gemäß § 11 benotet. Ob eine Teilleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung oder als Teil der Modulprüfung in einem jeweiligen Modul zu erbringen ist, wird vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag der Studienkommission „Kommunikationswissenschaft“ festgelegt und im Modulhandbuch niedergeschrieben. Sind Teilleistungen ein Teil der Modulprüfung, so wird auch die Gewichtung der Teilleistungen für die Gesamtnote im Modulhandbuch niedergeschrieben.

(2) Teilleistungen können Referate, Hausarbeiten oder Projektberichte oder multimediale Ausarbeitungen oder vergleichbare schriftliche Leistungen sein.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen, Notenbildung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

1,3	(sehr gut);
1,7 / 2,3	(gut);
2,7 / 3,3	(befriedigend);
3,7	(ausreichend).

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative (Teilleistungen als Teil der Modulprüfung), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem Durchschnitt der entsprechend der Festlegung des Modulhandbuchs gewichteten Einzelnoten. Eine Modulprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (Note 4) lautet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt
 bis 1,5: sehr gut
 von 1,6 bis 2,5: gut
 von 2,6 bis 3,5: befriedigend
 von 3,6 bis 4,0: ausreichend
 über 4,0: nicht ausreichend.

(5) Für die Angabe der Bewertungen nach internationalem System in grades (A, B, C, D, F) bzw. grade points gilt folgende Zuordnungstabelle

Grade		Note	Notenwerte
A	(very good)	sehr gut	1,0
A-	(very good)	sehr gut	1,3
B+	(good)	gut	1,7
B	(good)	gut	2,0
B-	(good)	gut	2,3
C+	(medium)	befriedigend	2,7
C	(medium)	befriedigend	3,0
C-	(medium)	befriedigend	3,3
D+	(pass)	ausreichend	3,7
D	(pass)	ausreichend	4,0
F	(fail)	nicht ausreichend	5,0

(6) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „*nicht ausreichend*“ (Notenwert 5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, bei schriftlichen Prüfungen spätestens innerhalb von sieben Tagen nach der Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in Zweifelsfällen ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Modulprüfung, die Wiederholung von Modulprüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Modulprüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall, soweit möglich, anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „*nicht ausreichend*“ (Notenwert 5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „*nicht ausreichend*“ (Notenwert 5,0)

bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit, Schutzfristen

(1) Zu prüfende Personen, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die zu prüfende Person hat keinen Anspruch auf die oder den gleichen Prüfenden.

(2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder einer Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die zu prüfende Person hat keinen Anspruch auf die oder den gleichen Prüfenden.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind erforderliche Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.

(5) Gleichfalls sind die Fristen einer Elternzeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Dem Antrag sind erforderliche Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen

vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzG auslösen würden. Jede Frist nach dieser Prüfungsordnung wird durch die Dauer der Elternzeit unterbrochen. Absatz 4 Sätze 4-6 gelten entsprechend.

(6) Auf Antrag werden Studierenden, die Familienpflichten wahrzunehmen haben, flexible Fristen ermöglicht. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

2. Abschnitt: Abschnittsprüfungen

Orientierungsprüfung und Grundstudium

§ 14 Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll frühzeitig festgestellt werden, ob die Anfangsleistungen im Studium für die Fortsetzung und den Abschluss des Grundstudiums Erfolg versprechend sind.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in folgenden sieben Modulen des Grundstudiums gemäß Studienplan bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen wurden:

- a) Pflichtmodul Grundlagen 1 „Einführung in die Kommunikationswissenschaft“
- b) Pflichtmodul Grundlagen 2 „Einführung in Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten“
- c) Pflichtmodul Grundlagen 3 „Einführung in die Medienwirkungsforschung“
- d) Pflichtmodul Grundlagen 4 „Einführung in die Journalistik“
- e) Pflichtmodul Grundlagen 5 „Einführung in die Politikwissenschaft“
- f) Pflichtmodul Grundlagen 6 „Einführung in Kommunikationspolitik und Mediensystem der BRD“
- g) Pflichtmodul Grundlagen 7 „Einführung in die Onlinekommunikation“

(3) Hat die zu prüfende Person die Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung können bis zum Ende des dritten Fachsemesters jeweils nur einmal wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden ist. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 13 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in welchem die Modulprüfung abgelegt werden soll, im Bachelor-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist,
2. in einem Magister-, Master-, Diplom- oder Bachelor-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule sich weder in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet, noch die Orientierungsprüfung oder eine Vorprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, noch den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. sich fristgerecht gemäß § 7 Absatz 5 zur Prüfung angemeldet hat und
4. etwaige für die Zulassung gemäß Modulhandbuch erforderlichen Teilleistungen i.S.d. § 10 nachgewiesen hat.

(2) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder nicht nachgewiesen werden.

(4) Studierenden, die zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistung die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, wird die Zulassung entzogen.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden, in insgesamt zwei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich. Regelungen bezüglich der Orientierungsprüfung in § 14 sind zu beachten.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungen der Modulprüfungen sind so bald als möglich abzulegen, spätestens im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die jeweilige Modulprüfung angeboten wird. § 13 bleibt hiervon unberührt. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist.

(4) Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 3 versäumt oder sind alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder die in § 13 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, z.B. zur Verbesserung der Note, ist nicht zulässig.

(6) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 17 Umfang des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfasst die nachfolgend aufgeführten 13 Pflichtmodule:

- a) Grundlagen 1 „Einführung in die Kommunikationswissenschaft“
- b) Grundlagen 2 „Einführung in Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten“
- c) Grundlagen 3 „Einführung in die Medienwirkungsforschung“
- d) Grundlagen 4 „Einführung in die Journalistik“
- e) Grundlagen 5 „Einführung in die Politikwissenschaft“
- f) Grundlagen 6 „Einführung in Kommunikationspolitik und Mediensystem der BRD“
- g) Grundlagen 7 „Einführung in die Onlinekommunikation“
- h) Methoden 1 „Methodenprojekt – Grundlagen der Datenerhebung“
- i) Methoden 2 „Methodenprojekt – Grundlagen der Datenauswertung“
- j) „Einführung in Wirtschaftswissenschaft“
- k) Journalistik 1 „Journalistische Vertiefung“
- l) Journalistik 2 „Journalistische Praxis“
- m) Grundlagen 8 „Grundlagen der Werbung“

(2) Darüber hinaus ist im Grundstudium das Wahlpflichtmodul *Methoden 3 „Methoden-Projekt Vertiefung“* abzulegen.

(3) Die Abfolge und Semesterlage der Module wird von der Studienkommission „Kommunikationswissenschaft“ im Benehmen mit dem Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

„Bachelor of Science“-Prüfung (Vertiefungsstudium)

§ 18 Umfang des Vertiefungsstudiums

(1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet:

- 1. das Pflichtmodul „Praktikum“ gemäß Absatz 2
- 2. 11 Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan
- 3. das Pflichtmodul „Bachelor-Arbeit“ gemäß § 19

(2) Das Pflichtmodul „Praktikum“ hat einen Umfang von 12 *credits* und besteht aus einem berufspraktischen Teil gemäß § 3 Abs. 7. Es wird mit einem unbenoteten Praktikumsbericht als Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Praktikumsbericht wird von einer oder einem Praktikumsbetreuer/in anerkannt. Die oder der Praktikumsbetreuer/in können Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis sein. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Das Modul gemäß Absatz 1 Ziffer 1 hat einen Umfang von 12 *credits*, die Module gemäß Absatz 1 Ziffer 2 haben einen Umfang von je 6 *credits* und das Modul gemäß Absatz 1 Ziffer 3 hat einen Umfang von 12 *credits*.

(4) Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaft oder anderer Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung des Vertiefungsstudiums und der der „Bachelor of Science“-Prüfung ein.

§ 19 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist im Rahmen des Moduls „Bachelor-Arbeit“ anzufertigen. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen.

(2) Zum Modul „Bachelor-Arbeit“ kann nur zugelassen werden, wer

1. den erforderlichen Erwerb von 138 Leistungspunkten nachweist,
2. die Bachelor-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. den Prüfungsanspruch im eingeschriebenen Studiengang nicht verloren hat.

Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten ausgegeben und betreut werden.

(5) Das Thema wird von der oder dem Prüfenden festgelegt. Der zu prüfenden Person kann die Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält. Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate ab dem Vergabetermin gemäß Absatz 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal unter Angabe eines sachlichen Grundes und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers, englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

(8) Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden (Klebebindung) und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Sie ist mit einer Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt eine Fassung der Bachelor-Arbeit auf einem elektronischen Datenträger

(CD/DVD) abzugeben, die anhand einer Analyse-Software auf Plagiate überprüft werden kann.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht frist- und formgerecht gemäß Absatz 8 eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(10) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist von der oder dem Prüfenden zu bewerten, der das Thema gemäß Absatz 5 ausgegeben und betreut hat. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von der oder dem Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt erfolgen.

§ 20 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

Eine mit „*nicht ausreichend (5,0)*“ bewertete oder als nicht bestanden geltende Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 21 Bestehen, Nicht-Bestehen und Gesamtbewertung der „Bachelor of Science“-Prüfung

(1) Die „Bachelor of Science“-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen im Grundstudium und im Vertiefungsstudium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (Notenwert 4,0) bewertet sind und nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 mindestens - 180 *credits* erzielt wurden.

(2) Zur Gesamtbewertung der „Bachelor of Science“-Prüfung wird der *grade point average* (GPA) ermittelt. Zunächst werden zur Ermittlung der *credit-points* pro bewertetes Modul jeweils die *credits* mit den *grade-points* multipliziert. Der GPA wird ermittelt als Quotient aus der Summe der *credit-points* aller bewerteten Module geteilt durch 168. Bei der Bildung des GPA wird auf die erste Stelle hinter dem Komma mathematisch gerundet.

Der *total grade* (*Gesamtnote*) einer bestandenen „Bachelor of Science“-Prüfung lautet bei einem GPA:

zwischen 1,0 und 1,5	= A	= <i>very good (sehr gut)</i>
zwischen 1,6 und 2,5	= B	= <i>good (gut)</i>
zwischen 2,6 und 3,5	= C	= <i>medium (befriedigend)</i>
zwischen 3,6 und 4,0	= D	= <i>pass (ausreichend)</i>
unter 4,0	= F	= <i>fail (nicht ausreichend)</i>

(3) Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 Absatz 4 gehen nicht in die Berechnung des *total grade* ein.

(4) Zusätzlich zum *total grade* gemäß Absatz 2 wird eine ECTS-Relativ-Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ermittelt:

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %

- D: die nächsten 25 %
E: die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Relativ-Note werden die *grade point average* aller bis zur Erstellung des Zeugnisses bestanden Bachelor-Prüfungen des gleichen Abschlussjahrgangs bezogen auf das aktuelle Studienjahr sowie drei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen. Wenn der *grade point average* zu mehr als einer Notenklasse gehört oder aufeinanderfolgende Notenklassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Relativ-Noten vergeben.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruchs, Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die „Bachelor of Science“-Prüfung soll bis zum Ende des 6. Semester abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach Absatz 2 am Ende des 8. Semesters drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs.

(2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn sämtliche Prüfungen in den Modulen des Grund- und Vertiefungsstudiums einschließlich etwaiger Wiederholungen von Modulprüfungen nicht bis zum Ende des achten Semesters bestanden sind. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 13 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat. Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in § 14 Absatz 4 sind zu beachten.

(3) Die Bachelorprüfung hat endgültig nicht bestanden,
- wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat und keine weitere Wiederholungsmöglichkeiten mehr hat,
- den Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren hat.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene „Bachelor of Science“-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie dem *grade point average* und dem *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Zudem wird die ECTS-Relativ-Note gemäß § 21 Absatz 4 ausgewiesen. Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 Absatz 4 werden auf Antrag der geprüften Person in das Zeugnis aufgenommen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die „Bachelor of Science“-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält die geprüfte Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Bachelor of Science“-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Bachelor of Science“-Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 24 „Bachelor of Science“-Urkunde

- (1) Nach bestandener „Bachelor of Science“-Prüfung erhält die geprüfte Person eine in Deutsch und Englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.
- (2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.
- (3) Zusätzlich wird ein in Englisch gefasstes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Es trägt die gleichen Unterschriften und das gleiche Datum wie das „Bachelor of Science“-Zeugnis.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Modul- oder Abschnittsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modul- oder Abschnittsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „*nicht ausreichend*“ bzw. „*fail*“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die Ihr Studium ab dem 01. Oktober 2011 aufgenommen haben.

Stuttgart, den 21. November 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -